



Lausanne, 15. Oktober 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 18. September 2024 ([6B_612/2024](#))

Dauer einer Vergewaltigung nie zu Gunsten des Täters zu werten

Das Bundesgericht stellt klar, dass der isolierten und unangemessenen Formulierung zur "relativ kurzen Dauer" einer Vergewaltigung in einem Entscheid vom vergangenen Jahr für die Rechtsprechung keine Bedeutung zukommt. Im Gegensatz dazu, was die fragliche Passage vermuten lassen könnte, darf die Dauer einer Vergewaltigung bei der Strafzumessung in keinem Fall zu Gunsten des Täters berücksichtigt werden. Umgekehrt kann es sich durchaus erschwerend auf die Schuld des Täters auswirken, wenn die Länge der Tat auf eine erhöhte kriminelle Energie schliessen lässt.

2023 überwältigte ein Mann im Kanton Wallis auf dem Heimweg von einer Bar eine Frau und vergewaltigte sie. Nach einigen Minuten gelang es ihr, um Hilfe zu rufen, worauf der Täter flüchtete. Er wurde vom Bezirksgericht Martigny und St-Maurice 2024 zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, zur Hälfte bedingt vollziehbar. Das Kantonsgericht des Kantons Wallis erhöhte die Freiheitsstrafe auf Berufung der Staatsanwaltschaft auf dreieinhalb Jahre unbedingt.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobene Beschwerde des Täters ab. Er hatte argumentiert, dass das Kantonsgericht bei der Strafzumessung seine Schuld wegen der kurzen Tatdauer milder hätte beurteilen müssen. Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts [7B_15/2021](#) vom 19. September 2023 stelle die relativ kurze Dauer einer Vergewaltigung einen Faktor dar, der schuld mindernd zu berücksichtigen sei.

Dieser Schluss kann aus dem fraglichen Urteil nicht gezogen werden. Das Urteil enthält im Zusammenhang mit der Strafzumessung eine isolierte und unangemessene Formu-

lierung ("So ist bundesrechtskonform, dass die Vorinstanz die [im Vergleich relativ kurze] Dauer der Vergewaltigung berücksichtigt."). Die Frage der Tatdauer wurde im Entscheid aber nicht weiter behandelt. In grundsätzlicher Weise und im Gegensatz dazu, was die fragliche Passage vermuten lassen könnte, ist daran festzuhalten, dass die Dauer eines sexuellen Übergriffs in keinem Zusammenhang mit der Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts steht. Die Bezeichnung "Vergewaltigung von kurzer Dauer" stellt ein Unding dar, zumal die Verletzung des geschützten Rechtsguts ab dem ersten Moment der sexuellen Handlung bewirkt wird. Unter dem Blickwinkel der Schuld kann die "relativ kurze Dauer" einer Vergewaltigung in keinem Fall als mildernder Umstand zu Gunsten des Täters gewürdigt werden. Umgekehrt spricht nichts dagegen, die Dauer einer kriminellen Handlung schulderhöhend zu berücksichtigen, wenn die Länge der Tat auf eine umso höhere kriminelle Energie des Täters schliessen lässt. Im Weiteren verwirft das Bundesgericht auch das Argument des Beschwerdeführers, dass die Strafe im Vergleich mit anderen vom Bundesgericht beurteilten Fällen besonders streng ausgefallen sei. Die Vorinstanz hat den massgeblichen Strafzumessungskriterien Rechnung getragen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Oktober 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_612/2024](#) eingeben.